

Gesetz über die Kantonspolizei

Vom 23. September 1990 (Stand 1. April 2008)

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 19, 21, 71, 86 litera b, 92 und 93 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986
nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 18. September 1989¹⁾)

beschliesst:

I. Aufgaben der Kantonspolizei

§ 1. I. Allgemein

¹⁾ Die Kantonspolizei übt die Funktionen der Sicherheits-, der Kriminal- und der Verkehrspolizei aus.

²⁾ Im Rahmen ihrer Aufgaben leistet sie der Bevölkerung Hilfe. Sie verhütet Unfälle und Straftaten durch Information und andere geeignete Massnahmen.

³⁾ Sie unterstützt die Behörden bei der Durchsetzung der Rechtsordnung im Rahmen dieses Gesetzes und der Spezialgesetzgebung.

§ 2. 1. Sicherheitspolizei

Die Kantonspolizei hält die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrecht; sie wehrt Gefahren ab und beseitigt Störungen.

§ 3. 2. Kriminalpolizei

¹⁾ Die Kantonspolizei verfolgt Straftaten und wirkt bei deren Verhütung mit.

²⁾ Sie verhütet im Rahmen des Bundesrechts Handlungen, die gegen die Sicherheit des Staates gerichtet sind.

§ 4. 3. Verkehrspolizei

Die Kantonspolizei sorgt für Sicherheit und Ordnung im Verkehr auf öffentlichen Strassen und Gewässern. Sie verfolgt Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsrecht.

§ 5. II. Erste Massnahmen bei Katastrophen

Im Falle einer Katastrophe trifft die Kantonspolizei die erforderlichen ersten Massnahmen und koordiniert die eingesetzten Kräfte, bis die nach Katastrophengesetz zuständigen Führungsstäbe einsatzbereit sind.

¹⁾ KRV 1990 S. 29 und 140 sowie Beilage nach S.180.

II. Organisation und Dienstrecht der Kantonspolizei

§ 6. 1. Organisation: 1. Unterstellung

¹ Die Kantonspolizei untersteht der Aufsicht des Regierungsrates. Er regelt die Unterstellung unter ein Departement.¹⁾

² Sie wird vom Polizeikommandanten geführt.

§ 7. 2. Dienstreglement

Der Regierungsrat legt die Organisation im Dienstreglement fest.

§ 8.²⁾ 3. Personalbestand

¹ Der Regierungsrat bestimmt die Zahl der Korpsangehörigen und die Zahl der Offizierspensen.

² Polizisten und Polizeiliche Sicherheitsassistenten (PSA) bilden das Polizeikorps. Die Tätigkeit als Polizist setzt den eidgenössischen Fachausweis voraus, die Tätigkeit als Polizeilicher Sicherheitsassistent das entsprechende Zertifikat.³⁾

§ 9.⁴⁾ II. Dienstrecht

1. Geltung der Gesetzgebung über das Staatspersonal

Für die Angehörigen des Polizeikorps gilt die Gesetzgebung über das Staatspersonal, soweit die Gesetzgebung über die Kantonspolizei keine abweichenden Bestimmungen enthält.

§ 10.⁵⁾ 2. Polizeischule a) Allgemein

¹ Das Kommando nimmt Schweizer Bürger und Schweizer Bürgerinnen, welche die erforderlichen charakterlichen, geistigen und körperlichen Voraussetzungen erfüllen, als Polizeianwärter oder Polizeianwärterinnen im Anstellungsverhältnis nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal in die Polizeischule auf.

² Unter denselben Voraussetzungen nimmt das Kommando Personen als Polizeiliche Sicherheitsassistenten (PSA) im Anstellungsverhältnis nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal in das Polizeikorps auf. Die Paragraphen 11-13 sowie 15-18 gelten sinngemäss.⁶⁾

§ 10^{bis}.⁷⁾ Auslagerung der Aus- und Weiterbildung der Angehörigen der Kantonspolizei und Beitritt zum Konkordat

¹ Die Ausbildung der Polizeianwärterinnen und –anwärter sowie die Weiterbildung der Polizeiangehörigen erfolgt an der Interkantonalen Poli-

¹⁾ § 6 Absatz 1 Fassung vom 8. November 2000.

²⁾ § 8 Fassung vom 8. November 2000.

³⁾ § 8 Absatz 2 angefügt am 15. Mai 2007.

⁴⁾ § 9 Fassung vom 8. November 2000.

⁵⁾ § 10 Fassung vom 8. November 2000.

⁶⁾ § 10 Absatz 2 angefügt am 15. Mai 2007.

⁷⁾ § 10^{bis} eingefügt am 11. Mai 2004.

zeischule Hitzkirch. Die Ausbildung zum Polizeilichen Sicherheitsassistenten (PSA) erfolgt an der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch.¹⁾

²⁾ Zu diesem Zweck tritt der Kanton Solothurn dem Konkordat vom 25. Juni 2003 über Errichtung und Betrieb einer Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch bei.

³⁾ Der Regierungsrat ist befugt, den Beitritt zu erklären und Änderungen des Konkordats zuzustimmen, soweit es sich um geringfügige Änderungen des Verfahrens oder der Organisation handelt.

⁴⁾ Der Kantonsrat bewilligt die zum Vollzug des Konkordats notwendigen finanziellen Mittel.

⁵⁾ Bei Bedarf können spezialisierte Weiterbildungskurse am Schweizerischen Polizeiinstitut in Neuenburg (SPIN) oder an anderen Fachinstitutionen besucht werden.

§ 11.²⁾ Kündigung und Austritt

¹⁾ Das Kommando kann das Dienstverhältnis bei Pflichtverletzung und bei ungenügenden Leistungen auf Ende eines Monats kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.

²⁾ Der Polizeianwärter kann jederzeit aus der Schule austreten.

§ 12. c) Beitrag an die Ausbildungskosten

¹⁾ Der Regierungsrat kann die Bezahlung eines Teils der Ausbildungskosten fordern, wenn

- a) der Polizeianwärter aus der Polizeischule austritt oder entlassen wird,
- b) der Polizeibeamte den Dienst bei der Kantonspolizei innerhalb von 5 Jahren nach Abschluss der Polizeischule beendet.

²⁾ Einzelheiten bestimmt das Dienstreglement.

§ 13.³⁾ 3. Polizeikorps

a) Anstellung von Korpsangehörigen

¹⁾ Die Anstellung von Korpsangehörigen richtet sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal. Korpsangehörige müssen Schweizer Bürger oder Schweizer Bürgerinnen sein und eine Polizeischule erfolgreich abgeschlossen haben.

²⁾ Für die Anstellung von Offizieren ist der Regierungsrat zuständig. Er kann vom Anstellungserfordernis einer abgeschlossenen Polizeirekrutenschule absehen.

§ 14.⁴⁾ b) Beförderungen

Das zuständige Departement beschliesst auf Antrag des Kommandos Beförderungen im Rahmen der vom Regierungsrat beschlossenen Beförderungsrichtlinien. Das Personalamt setzt die Löhne fest.

¹⁾ § 10^{bis} Absatz 1 Satz 2 angefügt am 15. Mai 2007.

²⁾ § 11 Absatz 1 Fassung vom 8. November 2000.

³⁾ § 13 Fassung vom 8. November 2000.

⁴⁾ § 14 Fassung vom 8. November 2000.

511.11

§ 15. c) Stellenbesetzung

¹ Das Kommando besetzt freie Stellen auf Ausschreibung hin.

² Soweit es die Umstände erfordern, kann das Kommando Versetzungen anordnen. Auf die persönlichen Verhältnisse des Korpsangehörigen ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

§ 16. d) Wohnsitz

¹ ...¹⁾

² Aus dienstlichen Gründen kann das Kommando die Wohnsitznahme am Dienstort oder in der Nähe des Dienstortes vorschreiben. Einzelheiten regelt ein Dienstbefehl.

§ 17. e) andere Pflichten

Der Korpsangehörige ist verpflichtet, in seiner Wohnung einen privaten Telefonanschluss installieren zu lassen. Er muss Zusatzeinrichtungen dulden, deren Kosten der Staat übernimmt.

§ 18. f) Uniform / Legitimation

¹ Der Polizeidienst wird unter Vorbehalt der Spezialgesetzgebung grundsätzlich in Uniform ausgeübt. Das Kommando kann weitere Ausnahmen vorsehen.

² Bei Amtshandlungen gilt die Uniform als Ausweis. Korpsangehörige in Zivil haben sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 18^{bis}.²⁾ 4. Sonderregelung / Mitarbeitende für den Polizeidienst

Das Kommando kann Mitarbeitende der Kantonspolizei, die nicht dem Polizeikorps angehören, aufgrund ihrer wissenschaftlichen oder fachspezifischen Ausbildung mit der Erledigung von Polizeiaufgaben in ihrem Spezialgebiet betrauen. Für solche Personen gilt § 9.

§ 18^{ter}.³⁾ 5. Polizeiliche Sicherheitsassistenten (PSA)

¹ Polizeiliche Sicherheitsassistenten haben folgende Befugnisse:

- a) Kontrolle des ruhenden Verkehrs inklusive Ahndung von Übertretungen gemäss Ordnungsbussengesetz sowie Verkehrsregelung des rollenden Verkehrs;
- b) Tätigkeit als Radaroperator;
- c) Ausführung verschiedener Transportdienste;
- d) Sichern von Unfallstellen und Absperrungen von Tatorten;
- e) Überwachungs- und Kontrolltätigkeit;
- f) Vermisstensuche;
- g) Sicherheitsaufgaben anlässlich von Veranstaltungen;
- h) Objektschutz;
- i) Begleiten von Ausnahmetransporten.

¹⁾ § 16 Absatz 1 aufgehoben am 8. November 2001.

²⁾ § 18^{bis} eingefügt am 5. November 2003 Reform der Strafverfolgung.

³⁾ § 18^{ter} eingefügt am 15. Mai 2007.

² Das Kommando kann die Polizeilichen Sicherheitsassistenten im Einzelfall für weitere Hilfsdienste einsetzen. Diese Einsätze dürfen ausschliesslich unter der Kontrolle und Verantwortung eines Polizisten erfolgen.

³ Die Polizeilichen Sicherheitsassistenten sind zur Ausübung derjenigen polizeilichen Zwangsbefugnisse gemäss Gesetz über die Kantonspolizei und Kantonaler Strafprozessordnung befugt, derer sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen. Sie leisten ihren Dienst unbewaffnet.

III. Zusammenarbeit mit Bund, Kantonen und Gemeinden sowie dem Ausland¹⁾

§ 19.²⁾ I. Grundsatz

Die Kantonspolizei arbeitet mit der Polizei anderer Kantone, des Bundes und im Rahmen des Bundesrechts mit Stellen des Auslandes sowie den Polizeiorganen der Einwohnergemeinden zusammen.

§ 20. 1. Vereinbarungen

¹ Der Regierungsrat kann mit andern Kantonen und mit dem Bund Vereinbarungen über die polizeiliche Zusammenarbeit abschliessen oder Konkordaten beitreten.

² Soweit kein interkantonaes Recht besteht, gelten für grenzüberschreitende Einsätze die §§ 21 und 22.

§ 21. 2. grenzüberschreitender Polizeieinsatz

¹ Der Regierungsrat kann unter Vorbehalt von Artikel 16 der Bundesverfassung andere Kantone um den Einsatz von Polizeikräften im Kanton Solothurn ersuchen oder auf Gesuch hin den Einsatz der Kantonspolizei ausserhalb des Kantons anordnen.

² In dringenden Fällen ist im Zusammenhang mit schweren Verbrechen oder mit Katastrophen das Kommando zuständig.

§ 22. 3. Anwendbares Recht

¹ Die Rechtsstellung der Polizeibeamten richtet sich bei interkantonalen Einsätzen grundsätzlich nach der Gesetzgebung des Einsatzkantons.

² Disziplinarisch und in bezug auf die Versicherungsdeckung unterstehen die Polizeibeamten dem Recht ihres Kantons.

§ 23. II. Gemeindepolizei

¹ Die Einwohnergemeinden können eigene Polizeiorgane schaffen.

² Der Regierungsrat regelt Zusammenarbeit, Kompetenzabgrenzung und eine angemessene Abgeltung in einer Vereinbarung.

¹⁾ Titel Abschnitt III. Fassung vom 15. Mai 2007.

²⁾ § 19 Fassung vom 15. Mai 2007.

IV. Grundsätze polizeilichen Handelns

§ 24. I. Anwendbarkeit für Gemeindepolizeien und das Grenzwachtkorps¹⁾

¹⁾ Die Bestimmungen in den §§ 25-39 gelten auch für die Tätigkeit von Polizeiorganen der Einwohnergemeinden.

²⁾ Angehörige des Grenzwachtkorps sind auf gemeinsamen Patrouillen im grenznahen Gebiet zu denselben sicherheitspolizeilichen Amtshandlungen gemäss §§ 2 und 4 ermächtigt und verpflichtet wie Polizisten. Die Bestimmungen in den §§ 25-39 gelten sinngemäss. Vorbehalten bleiben das Bundesrecht und die Vereinbarung^{2),3)}

§ 25. II. Gesetzmässigkeit und Verhältnismässigkeit

Die Kantonspolizei erfüllt ihre Aufgaben unter Beachtung der Gesetzmässigkeit und der Verhältnismässigkeit.

§ 26. III. Allgemeine Ermächtigung zur Gefahrenabwehr

Fehlen besondere Bestimmungen, trifft die Kantonspolizei jene Massnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbaren Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig sind.

§ 27. IV. Adressat polizeilicher Massnahmen

1. Grundsatz

¹⁾ Polizeiliche Massnahmen richten sich gegen die Person, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar stört oder gefährdet, oder die für ein solches Verhalten eines Dritten verantwortlich ist.

²⁾ Geht eine solche Störung oder Gefährdung unmittelbar von einer Sache aus, richten sich die Massnahmen gegen jenen, der die tatsächliche Herrschaft über die Sache ausübt.

§ 28. 2. Ausnahme

Polizeiliche Massnahmen dürfen sich gegen andere Personen richten, wenn ein Vorgehen nach § 27 unverhältnismässige Mittel erfordern oder unverhältnismässige Folgen haben würde.

§ 29. V. Information der Bevölkerung

¹⁾ Die Kantonspolizei informiert im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung, wenn öffentliche Interessen dies gebieten und nicht schützenswerte private Interessen entgegenstehen.

²⁾ Die Information über Strafverfahren richtet sich nach der Strafprozessordnung.

¹⁾ § 24 Sachüberschrift Fassung vom 15. Mai 2007.

²⁾ BGS 511.513.

³⁾ § 24 Absatz 2 angefügt am 15. Mai 2007.

V. Polizeiliche Massnahmen

§ 30. I. Beizug Polizeibeamtin oder Arzt

Bei polizeilichen Massnahmen und bei Zwangsmassnahmen nach der Strafprozessordnung gegenüber weiblichen Personen oder gegenüber Knaben unter 7 Jahren ist grundsätzlich eine Polizeibeamtin oder ein Arzt beizuziehen.

§ 31. II. Einzelne Massnahmen

1. Polizeigewahrsam

¹ Die Kantonspolizei kann vorübergehend in Gewahrsam nehmen:

- a) Personen, die sich oder andere ernsthaft gefährden;
- b) Personen, die wegen ihres Zustandes oder Verhaltens öffentlich Ärgernis erregen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören ;
- c) Personen, die aus einer Anstalt entwichen sind, in der sie sich aus strafrechtlichen oder fürsorgerischen Gründen aufzuhalten haben.
- d) Personen, von denen ernsthaft zu befürchten ist, dass sie ein ange drohtes schweres Verbrechen ausführen.¹⁾

² Der in Gewahrsam genommenen Person ist der Grund des Gewahrsams anzugeben. Nach Wegfall dieses Grundes, spätestens nach 24 Stunden, ist die Person zu entlassen oder der erforderlichen Obhut zuzuführen. Ist bei Fremdgefährdung (Abs. 1 lit. a) und bei Ausführungsgefahr (Abs. 1 lit. d) anzunehmen, dass der Gewahrsam für die Sicherheit Dritter länger als 24 Stunden notwendig ist, beantragt die Polizei dem Haftrichter spätestens innert 24 Stunden nach dem Freiheitsentzug die Verlängerung des Gewahrsams.²⁾

³ Der Haftrichter entscheidet so bald als möglich, spätestens innert 72 Stunden nach dem Freiheitsentzug in sinngemässer Anwendung von §§ 45 und 46 Strafprozessordnung über den Antrag auf Verlängerung des Gewahrsams. Er kann den Gewahrsam auf längstens zehn Tage verlängern. Die Polizei entlässt die Person nach Wegfall der Gefährdung oder mit dem Ablauf der vom Haftrichter angesetzten Dauer. Vorbehalten bleiben vormundschaftliche Massnahmen.³⁾

⁴ Für die Benachrichtigung der Angehörigen der in Gewahrsam genommenen Person sowie der Sozialbehörden ist § 41^{quater} Absatz 2 Strafprozessordnung sinngemäss anzuwenden.⁴⁾

§ 31^{bis}.⁵⁾ Massnahmen gemäss Bundesgesetz zur Wahrung der inneren Sicherheit

¹ Die Kantonspolizei ist zur Sicherstellung von Propagandamaterial gemäss Artikel 13a des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 21. März 1997 (BWIS) befugt und zur Allgemeinen Information der zuständigen Bundesbehörde gemäss Artikel 8 lit. f der Verordnung über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom

¹⁾ § 31 Absatz 1 Buchstabe d angefügt am 5. November 2003 Reform der Strafverfolgung.

²⁾ § 31 Absatz 2 Fassung vom 5. November 2003 Reform der Strafverfolgung.

³⁾ § 31 Absatz 3 Fassung vom 5. November 2003 Reform der Strafverfolgung.

⁴⁾ § 31 Absatz 4 angefügt am 5. November 2003 Reform der Strafverfolgung.

⁵⁾ § 31^{bis} eingefügt am 15. Mai 2007.

511.11

27. Juni 2001 (VWIS) verpflichtet. Die Kantonspolizei kann Polizeigewahrsam, Rayonverbote sowie Meldeauflagen gemäss den Artikels 24b, 24d und 24e BWIS anordnen.

² Der Haftrichter ist die zur Prüfung des angeordneten Polizeigewahrsams zuständige Instanz.

§ 32. 2. Zuführung Unmündiger und Entmündigter

Die Kantonspolizei führt Unmündige oder Entmündigte, die sich der elterlichen oder der behördlichen Aufsicht entziehen, oder von einem ihnen zugewiesenen Pflegeplatz entweichen, auf Begehren Berechtigter dem Inhaber der elterlichen Gewalt oder der zuständigen Behörde zu.

§ 33. 3. Erkennungsdienstliche Behandlung

¹ Erkennungsdienstliche Massnahmen sind insbesondere die Abnahme daktyloskopischer Abdrucke, fotografische Aufnahmen, die Feststellung körperlicher Merkmale sowie Messungen und Handschriftproben.

² Die Kantonspolizei kann solche Massnahmen vornehmen:

- a) an Personen, deren Identität anders nicht festgestellt werden kann;
- b) an Personen, die zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als 12 Monaten oder einer sichernden Massnahme verurteilt sind;
- c) an Personen, die des Landes verwiesen werden oder gegen die eine Einreisesperre besteht;
- d) auf Anordnung eines Polizeioffiziers an Personen, die eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig sind.

³ Besteht kein hinreichender Grund zur Registrierung erkennungsdienstlicher Unterlagen, sind diese zu vernichten. Der Betroffene kann beim Kommando die Vernichtung beantragen. Der Vollzug ist dem Betroffenen schriftlich zu bestätigen.

§ 33^{bis}.¹) DNA-Profil

¹ Die Kantonspolizei kann als erkennungsdienstliche Massnahme einen Abstrich der Wangenschleimhaut vornehmen und ein DNA-Profil erstellen lassen, in den Fällen von § 33 Absatz 2 litera b – d aber nur im Zusammenhang mit den Straftaten, die in der Bundesgesetzgebung über das DNA-Profil-Informationssystem genannt sind. Im Weigerungsfall entscheidet der Untersuchungsrichter oder das zuständige Gericht. Der Untersuchungsrichter oder das Gericht können Massenuntersuchungen anordnen.

² Durch die DNA-Analyse dürfen nur Feststellungen zur Personen-Identifizierung aufgrund der nicht codierenden Abschnitte der Erbsubstanz DNA getroffen werden, wenn nicht der Untersuchungsrichter oder das zuständige Gericht etwas anderes anordnet. Jede andere Auswertung, insbesondere jene zu Forschungszwecken, ist unzulässig.

³ Die Ergebnisse der DNA-Analyse sowie die Gewebeproben dürfen aufbewahrt werden; sie sind nach der Bundesgesetzgebung über das DNA-Profil-Informationssystem zu vernichten.

¹) § 33^{bis} eingefügt am 21. Februar 2001 Informations- und Datenschutzgesetz.

§ 34. 4. Anhaltung und Identitätsfeststellung

¹ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Kantonspolizei eine Person anhalten, ihre Identität feststellen und abklären, ob nach ihr, nach Fahrzeugen oder nach andern Sachen, die sich in ihrem Gewahrsam befinden, gefahndet wird.

² Der Angehaltene muss auf Verlangen seine Personalien angeben, Ausweispapiere vorlegen, Sachen in seinem Gewahrsam vorzeigen und zu diesem Zweck Fahrzeuge und andere Behältnisse öffnen.

³ Der Angehaltene kann zu einem Polizeiposten gebracht werden, wenn seine Identität an Ort und Stelle nicht sicher oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann, oder wenn erhebliche Zweifel an der Richtigkeit seiner Angaben, an der Echtheit seiner Ausweispapiere oder am rechtmässigen Besitz von Fahrzeugen oder andern Sachen bestehen. Der Grund ist dem Angehaltenen anzugeben. Der Angehaltene ist nach der Identitätsfeststellung unverzüglich zu entlassen.

§ 35. 5. Befragung

¹ Die Kantonspolizei kann eine Person über Sachverhalte befragen, deren Kenntnis zur Erfüllung einer polizeilichen Aufgabe von Bedeutung ist. Sie hat den Befragten auf das Recht hinzuweisen, die Aussage zu verweigern.

² Die Bestimmungen der Strafprozessordnung über das Zeugnisverweigerungsrecht sind anwendbar.

§ 36. 6. Ausschreibung

¹ Die Kantonspolizei schreibt im Schweizerischen Polizeianzeiger eine Person aus, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, wenn

- a) die Spezialgesetzgebung dies vorsieht;
- b) ihr Verhalten den ernstlichen Verdacht begründet, sie werde ein schweres Verbrechen begehen oder bereite ein solches vor;
- c) ihr eine amtliche Verfügung oder ein amtlicher Entscheid zugestellt werden muss;
- d) die Voraussetzungen von § 32 vorliegen;
- e) sie vermisst wird.

² Die Ausschreibung wird widerrufen, sobald der Grund entfallen ist.

§ 36^{bis}.¹) Überwachung des Fernmeldeverkehrs

Die Kantonspolizei ist zur Anordnung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs im Rahmen der Suche und Rettung vermisster Personen gemäss der Bundesgesetzgebung²) zuständig.

§ 37. 7. Wegweisung und Fernhaltung

¹ Die Kantonspolizei kann eine Person von einem Ort vorübergehend wegweisen oder fernhalten, wenn diese

- a) ernsthaft und unmittelbar gefährdet ist;
- b) Einsätze zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung behindert;

¹) § 36^{bis} eingefügt am 7. November 2007.

²) Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 6. Oktober 2000 (BÜPF; SR 780.1).

511.11

- c) die Kantonspolizei an der Durchsetzung vollstreckbarer Anordnungen hindert;
- d) Dritte (z.B. Passanten, Anwohner oder Geschäftsinhaber) belästigt, gefährdet oder unberechtigtweise an der bestimmungsmässigen Nutzung des öffentlichen Raumes hindert.¹⁾

²⁾ Die Wegweisung erfolgt formlos. In den Fällen von Buchstabe d) kann die Polizei die Fernhaltung bis längstens einen Monat schriftlich verfügen. § 37^{ter} Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 4 gelten sinngemäss. Bezüglich Rechtsweg gilt § 50.²⁾

³⁾ Absatz 1 gilt sinngemäss für Personenansammlungen sowie für die Fernhaltung von Tieren und Gegenständen.³⁾

§ 37^{bis}. 7. Wegweisung und Rückkehrverbot bei häuslicher Gewalt (Art. 28b Abs. 4 ZGB) a) Grundsatz⁴⁾

¹⁾ Die Kantonspolizei kann eine Person, die Familiengenossen ernsthaft gefährdet oder mit Gewalt bedroht, aus der gemeinsamen Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung wegweisen und ihr die Rückkehr für längstens 10 Tage verbieten.

²⁾ Die Wegweisung und das Rückkehrverbot können sich auf weitere klar bezeichnete Orte beziehen, insbesondere auf den Arbeitsort oder den Schulort der gefährdeten Personen.

§ 37^{ter}.⁵⁾ b) Verfügung

¹⁾ Der weggewiesenen Person ist die Massnahme mit schriftlicher Verfügung zu eröffnen. Sie hat das Recht, sich vorher mündlich zur Sache zu äussern. Die Verfügung tritt sofort in Kraft und bestimmt:

- a) auf welche Orte sich Wegweisung und Rückkehrverbot beziehen;
- b) bis wann das Rückkehrverbot gilt.

²⁾ Die Verfügung weist darauf hin,

- a) welches die Folgen der Missachtung der Verfügung sind;
- b) dass das Rückkehrverbot während seiner Dauer beim Haftrichter schriftlich angefochten werden kann und einer Anfechtung keine aufschiebende Wirkung zukommt;
- c) dass sich das Rückkehrverbot nach § 37^{sexies} verlängern kann;
- d) welche Beratungs- und Therapieangebote zur Verfügung stehen.

³⁾ Die Kantonspolizei teilt den gefährdeten Personen schriftlich mit:

- a) auf welche Orte sich Wegweisung und Rückkehrverbot beziehen;
- b) welche Beratungs- und Opferhilfestellen zur Verfügung stehen;
- c) dass sie den Zivilrichter anrufen können;
- d) dass sie Strafantrag stellen können.

⁴⁾ Die Kantonspolizei kann Wegweisung und Rückkehrverbot der Vormundschaftsbehörde des Wohnorts und des Aufenthaltsortes der weggewiesenen Person erteilen.

¹⁾ § 37 Absatz 1 Fassung vom 15. Mai 2007.

²⁾ § 37 Absatz 2 angefügt am 15. Mai 2007.

³⁾ § 37 Absatz 3 angefügt am 15. Mai 2007.

⁴⁾ § 37^{bis} Sachüberschrift Fassung vom 15. Mai 2007.

⁵⁾ § 37^{ter} eingefügt am 5. November 2003 Reform der Strafverfolgung.

nen Person melden. Die Vormundschaftsbehörde prüft vormundschaftliche Massnahmen.

§ 37^{quater}.¹⁾ c) *Vollzug*

¹ Die Kantonspolizei nimmt der weggewiesenen Person sämtliche Schlüssel zur Wohnung und zu andern Räumen nach § 37^{bis} ab.

² Die weggewiesene Person erhält Gelegenheit, die nötigen Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen. Sie bezeichnet eine Zustelladresse.

§ 37^{quinquies}.²⁾ d) *Rechtsmittel*

¹ Während der Dauer des Rückkehrverbots kann die weggewiesene Person die Verfügung beim Haftrichter schriftlich anfechten.

² Der Haftrichter prüft die Verfügung aufgrund der Akten. Er kann eine mündliche Verhandlung anordnen.

³ Er begründet seinen Entscheid summarisch und eröffnet ihn den betroffenen Personen und der Kantonspolizei spätestens 72 Stunden nach Beschwerdeeingang. Gegen den Entscheid ist kein kantonales Rechtsmittel gegeben.

⁴ Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 37^{sexies}.³⁾ e) *Verlängerung*

¹ Hat die gefährdete Person innert sieben Tagen nach Wegweisung beim Zivilrichter um Anordnung von Schutzmassnahmen ersucht, verlängert sich das Rückkehrverbot bis zum Entscheid des Zivilrichters, längstens um zehn Tage.

² Der Zivilrichter informiert den Haftrichter und die Kantonspolizei unverzüglich über den Eingang des Gesuchs.

³ Er teilt den Zeitpunkt seines Entscheids den betroffenen Personen, dem Haftrichter und der Kantonspolizei unverzüglich schriftlich mit.

§ 38. 8. *Betreten privater Grundstücke*

Die Kantonspolizei darf private Grundstücke betreten, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.

§ 39. 9. *Gebrauch der Schusswaffe*

¹ Die Kantonspolizei übt ihren Dienst grundsätzlich bewaffnet aus. Das Kommando regelt die Ausnahmen.

² Der Polizeibeamte darf, wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen, in einer den Umständen angemessenen Weise von der Waffe Gebrauch machen:

- a) in Notwehr;
- b) zur Leistung von Notwehrhilfe;
- c) wenn die dienstlichen Aufgaben nicht anders als durch Waffengebrauch erfüllt werden können.

³ Einzelheiten, insbesondere über den Warnruf und den Warnschuss, regelt das Dienstreglement.

¹⁾ § 37^{quater} eingefügt am 5. November 2003 Reform der Strafverfolgung.

²⁾ § 37^{quinquies} eingefügt am 5. November 2003 Reform der Strafverfolgung.

³⁾ § 37^{sexies} eingefügt am 5. November 2003 Reform der Strafverfolgung.

511.11

⁴ Die Kantonspolizei hat dem durch Waffengebrauch Verletzten den nötigen Beistand zu leisten.

VI. Polizeiliche Daten

§ 40. I. Grundsatz

Die Kantonspolizei führt die zur recht- und zweckmässigen Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Registraturen.

§ 41.¹⁾ II. Datenschutz

¹ Für Daten und Akten der Kantonspolizei gelten die allgemeinen Bestimmungen über das Amtsgeheimnis und den Datenschutz.

² Die Kantonspolizei darf besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile bearbeiten, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Verfolgung von Straftaten, erforderlich ist.

³ Sie darf Personendaten auch anders als bei der betroffenen Person erheben, wenn die Verfolgung von Straftaten es erfordert. Ist die Kantonspolizei so vorgegangen, so muss die betroffene Person nachträglich informiert werden, sofern nicht wichtige Interessen der Strafverfolgung entgegenstehen oder die nachträgliche Mitteilung mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden wäre.

§ 42. III. Amtshilfe

Andern Amtsstellen, Behörden und Gemeinden dürfen Informationen nur übermittelt werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben des Informationsempfängers erforderlich ist.

§ 43. IV. Rechte Betroffener 1. Einsichtsrecht

Jedermann kann in die Aufzeichnungen über seine Person Einsicht nehmen. Ausgenommen sind die Akten in hängigen Verfahren.

§ 44. 2. Berichtigung

¹ Fehlerhafte Aufzeichnungen sind von Amtes wegen zu berichtigen.

² Der Betroffene kann beim Kommando die Berichtigung unrichtiger Aufzeichnungen beantragen.

¹⁾ § 41 Fassung vom 21. Februar 2001 Informations- und Datenschutzgesetz.

VII. Privatdetektive und private Sicherheitsunternehmen

§ 45. Bewilligungspflicht

¹ Die gewerbmässige Ausübung folgender Tätigkeiten bedarf einer Bewilligung des Departementes des Innern¹⁾:

- a) der Schutz und die Überwachung von Personen;
- b) die Bewachung von Grundstücken, Gebäuden, gefährlichen Gütern, Werttransporten und dergleichen;
- c) Kontroll- und Verkehrsdienste;
- d) Betrieb von Alarmempfangszentralen;
- e) die Tätigkeit als Privatdetektiv.

² Die Bewilligung verleiht keine hoheitlichen Befugnisse.

§ 46. Voraussetzungen der Erteilung

¹ Die Bewilligung wird auf Gesuch Schweizern und niedergelassenen Ausländern erteilt, die handlungsfähig und gut beleumdet sind.

² Wird die Bewilligung juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz erteilt, gilt diese für alle nach § 45 tätigen Mitarbeiter.

§ 47. Zusammenarbeit mit der Polizei

¹ Überschneidet sich die Tätigkeit mit Aufgaben der Kantonspolizei, sind die Bewilligungsinhaber verpflichtet,

- a) der Kantonspolizei Auskunft über getroffene und geplante Massnahmen zu erteilen und besondere Vorkommnisse zu melden;
- b) alles zu unterlassen, was die Erfüllung der Aufgaben der Kantonspolizei beeinträchtigen könnte.

² Das Departement des Innern²⁾ kann einem Privaten untersagen, seine Tätigkeit weiterzuführen, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung dies erfordert.

³ Der Bewilligungsinhaber hat alles zu unterlassen, was zu Verwechslungen mit Polizeiorganen führen könnte.

§ 48. Entzug der Bewilligung

Das Departement des Innern³⁾ kann die Bewilligung entziehen, wenn

- a) die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind oder nachträglich ein Verweigerungsgrund bekannt wird;
- b) der Inhaber bei der Ausübung seiner Tätigkeit zu Klagen Anlass gibt.

¹⁾ Infolge der Departementenzusammenlegung von 1995 anderes Departement.

²⁾ Infolge der Departementenzusammenlegung von 1995 anderes Departement.

³⁾ Infolge der Departementenzusammenlegung von 1995 anderes Departement.

VIII. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 49. *Strafbestimmung*

Wer eine Tätigkeit nach § 45 ohne Bewilligung ausübt oder einer Verpflichtung nach § 46 Absatz 2 oder nach § 47 nicht nachkommt, wird mit Haft oder Busse bestraft.

§ 50. *Rechtsmittel*

¹ Verfügungen des Kommandos können innert 10 Tagen an das Departement des Innern¹⁾ weitergezogen werden.

² Gegen Verfügungen des Departementes des Innern²⁾ kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

§ 51. *Übergangsbestimmung*

Wer eine Tätigkeit nach § 45 ausübt, hat innert einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die erforderliche Bewilligung einzuholen.

§ 52. *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Gesetz über die Kantonspolizei vom 26. März 1961³⁾ ist aufgehoben.

§ 53. *Inkrafttreten*

Dieses Gesetz unterliegt dem obligatorischen Referendum.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Inkrafttreten am 1. Januar 1991.⁴⁾

Publiziert im Amtsblatt vom 6. Dezember 1990.

¹⁾ Infolge der Departementszusammenlegung von 1995 anderes Departement.

²⁾ Infolge der Departementszusammenlegung von 1995 anderes Departement.

³⁾ GS 82, 52.

⁴⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom

- 8. November 2000 am 1. August 2001;
- 21. Februar 2001 am 1. Januar 2003;
- 11. Mai 2004 am 1. September 2004;
- 5. November 2003 am 1. August 2005;
- 15. Mai 2007 am 1. Oktober 2007;
- 7. November 2007 am 1. April 2008.